



Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell

IMPULSE + LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

DGUV-VORSCHRIFT 2 ÜBERARBEITET

Die DGUV hat ihre Vorschrift über die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung überarbeitet. **S. 4**

TOP-THEMA

BRANDSCHUTZ

Gerade in Handelsbetrieben sind die Auslöser für Brände oft lapidar. Mit diesem Brandschutzpaket haben Sie alle Gefährdungen im Griff. **S. 6**

SICHERHEITS- BEAUFTRAGTE

Mit dieser Checkliste wissen Ihre Sicherheitsbeauftragten genau, worauf sie besonders zu achten haben. **S. 8**

© Fotit - stock.adobe.com



“ Führungskräfte sollten Vorbilder sein – und nicht wie Erziehungsberechtigte auftreten. ”

**SAFETYXPERTS**

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit



Rafael de la Roza

Der Pragmatiker: „Fachchinesisch ist mir fremd, damit ist niemandem geholfen.“ Rafael de la Roza versteht es, komplizierte Sachverhalte leicht verständlich auf den Punkt zu bringen, sodass der Praktiker vor Ort Maßnahmen schnell umsetzen kann.

rafael.delaRoza@safetyxperts.de

Erziehung im Betrieb?

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein bekannter Konzern (dessen Name hier nichts zur Sache tut) glaubt, seine Mitarbeiter durch eine Online-Schulung zu respektvollem Verhalten erziehen zu müssen. Mit anschließendem Multiple-Choice-Test. Dumm nur: Bei der Testentwicklung hat sich ein Fehler eingeschlichen, sodass ihn nur besteht, wer ankreuzt, dass man seine Kolleginnen „begrapschen“ sollte. Bei der Belegschaft hat dies teils Empörung, teils Heiterkeit ausgelöst. Den Test hat man inzwischen zurückgezogen. Ich aber frage mich: Wie viel Vertrauen bringt ein Unternehmen seinen Mitarbeitern entgegen, wenn es meint, ihnen Anstandsregeln beibringen zu müssen? Und glaubt es wirklich, mit einem Online-Test ein paar Unverbesserliche von eventuellen Übergriffigkeiten abzuhalten? Kultur ist, was man zulässt. Hier sollten die Führungskräfte jeden Tag mit gutem Beispiel vorangehen und energisch eingreifen, wenn sich jemand danebenbenimmt.

Viele Grüße Ihr

Rafael de la Roza

Ihr Xperten-Team für „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“



Dr. Robert Kaufmann
(RK)

Der Mann der Praxis: Als Leiter eines Forschungslabors und Sicherheitsbeauftragter mit mehr als 30 Jahren Berufserfahrung kennt Dr. Robert Kaufmann die alltäglichen Tücken und Herausforderungen.

Er begegnet ihnen mit seinem jahrelang erworbenen Praxiswissen. Theorie ist das eine, aber echte Praxistipps und Lösungen für die Umsetzung mit Fachkollegen zu teilen ist ihm ein primäres Anliegen.



Svenja Dammasch
(SD)

Die leidenschaftliche Menschenschützerin: „Als Arbeitsschützerin mache ich keine Kompromisse, wenn es um Leib und Leben geht. Ansonsten ist die beste Strategie, um Arbeitgeber von meinen Schutzmaßnahmen zu überzeugen: Kleine Schritte gehen.“ Den passenden Fahrplan dafür gibt die selbstständige Sicherheitsingenieurin und Unternehmensberaterin Ihnen in den Ausgaben von „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell“.



Dr.-Ing. Mikko
Börkircher
(MB)

Immer top informiert: Dr. Börkircher ist seit über 15 Jahren beratend als Arbeitswissenschaftler und Sicherheitsingenieur in den Branchen Bau, Chemie sowie in der Metall- und Elektroindustrie tätig. In zahlreichen Ausschüssen und Normungsgremien befasst er sich mit dem Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz. Er ist daher sehr gut vernetzt und erhält frühzeitig Infos zu Änderungen und wie sich diese in der Praxis umsetzen lassen.



Onlinebereich

Nutzen Sie mehr als 650 Checklisten, Muster, Vorlagen und Lehrvideos unter safetyxperts.de/login



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login

Diese Krankheiten sind seit April 2025 als neue Berufskrankheiten anerkannt

Aufgrund einer Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) können seit dem 1.4.2025 weitere 3 Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden. Es handelt sich dabei um bestimmte Atemwegs- und Gelenkerkrankungen. Damit können betroffene Arbeitnehmer nun Leistungen ihrer gesetzlichen Unfallversicherung wie etwa Reha-Maßnahmen oder Entgeltfortzahlung beanspruchen.



Aktuelles

Eine Berufskrankheit ist eine durch berufliche Einwirkungen verursachte Erkrankung, die in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgeführt wird. Die erste der neu anerkannten Berufskrankheiten ist die Gonarthrose (BK-Nr. 2118), eine Gelenkerkrankung im Knie, die nur Profi-Fußballer betrifft.

Schädigung des Schultergelenks

Naturgemäß häufiger als die Gonarthrose tritt die zweite neu anerkannte Berufskrankheit auf, die Läsion (Schädigung) der Rotatorenmanschette (BK-Nr. 2117). Dies ist eine Muskelgruppe im Schultergelenk, die für die Beweglichkeit und Stabilität der Schulter wesentlich ist. Die Erkrankung kann die Folge von kontinuierlichen Bewegungen im Arbeitsalltag mit besonderer Belastung der Schulter sein.

Diese Beschäftigten sind besonders gefährdet

Besonders gefährdet sind Personen, die über Jahre hinweg z. B. diese Tätigkeiten ausführen:

- Arbeiten mit den Armen über der Kopfhöhe,
- schweres Heben, das Druck auf die Schulter ausübt, und
- häufige Schwingbewegungen von Hand und Arm.

Arbeitsbereiche mit hohem Erkrankungsrisiko umfassen unter anderem Bau- und Forstarbeiten, die Textilindustrie sowie Schlachthofarbeiten. Die Anerkennung erfordert den Nachweis intensiver Belastungen über mindestens 3.600 Stunden.

Atemwegserkrankung durch Quarzstaubexposition

Die dritte neu anerkannte Berufskrankheit ist eine chronische obstruktive Bronchitis (BK-Nr. 4117), einschließlich Emphysem, bedingt durch Quarzstaubexposition. Als Emphysem bezeichnen Mediziner ein pathologisch erhöhtes Vorkommen von Luft oder Gas im Lungengewebe.

Mindestvoraussetzung für die Anerkennung ist eine kumulative Belastung von mindestens 2 Jahren bei einer Staubkonzentration über 0,1 mg/m.

Berufe mit hoher Staubexposition umfassen etwa Bergleute, Tunnelbauer, Ofenmaurer, aber auch Mitarbeiter in Dentallabors. Hier ist die langfristige Exposition gegenüber Quarzstaubarten ausschlaggebend.

Das sollten Beschäftigte bei Verdacht auf eine Berufskrankheit tun

Wer vermutet, dass er an einer Berufskrankheit leidet, sollte umgehend den Betriebs- oder Hausarzt aufsuchen und das Krankheitsbild abklären lassen. Bestätigt sich der Verdacht, muss dieser (oder der Arbeitgeber) die Krankheit unverzüglich an die zuständige Berufsgenossenschaft oder ersatzweise an die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Behörde melden.

Wenn der betroffene Erkrankte vor Krankheitsbeginn bereits in Rente gegangen ist oder die Stelle gewechselt hat, sollte er dringend bei seinem letzten Arbeitgeber geeignete Nachweise über seine Tätigkeit, die als Krankheitsauslöser in Betracht kommt, einholen. Dazu gehören z. B.

- Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen,
- insbesondere bei Verdacht auf eine chronisch obstruktive Bronchitis: Aufzeichnungen zur Gefahrstoffexposition nach § 14 Gefahrstoffverordnung sowie
- einschlägige frühere medizinische Befunde.

Betroffene können auch selbst eine Verdachtsanzeige bei ihrer Berufsgenossenschaft einreichen, wenn der Arzt oder Arbeitgeber dies unterlässt. Dies geht am einfachsten über das Serviceportal der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften (UK/BG), das Sie über diesen Link erreichen: <https://tinyurl.com/4kfbdb8em>



Fazit

Durch die geänderte Berufskrankheiten-Verordnung sind betroffene Beschäftigte jetzt bessergestellt. Dies setzt aber voraus, dass sie jedem Verdacht auf eine Berufskrankheit auch konsequent nachgehen, insbesondere durch eine rechtzeitige Vorstellung beim Betriebs- oder Hausarzt.

DGUV warnt vor gefälschten Rechnungen

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) warnt in einer Pressemitteilung vom 31.3.2025 vor E-Mails und Briefen mit gefälschtem Absender der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN). Die Mails enthalten Anschreiben und Rechnungen und richten sich an Betriebe aus dem Gastgewerbe, aber auch aus anderen Branchen.

Fortsetzung auf Seite 4



Die E-Mails bzw. Briefe verwenden unterschiedliche Betreffzeilen, wie z. B. „Schreiben der DGUV zur Einführung des Präventionsmoduls 2025 – Handlungsbedarf“ oder „Einführung des digitalen Präventionsmoduls zum 1. Juli 2025. Verpflichtende Teilnahme für alle Mitgliedsunternehmen – inkl. Beitragssenkung“. Die Schreiben fordern die Adressaten zu einer angeblich verpflichtenden Teilnahme an einem Präventionsmodul der DGUV und zur Zahlung einer Teilnahmegebühr an die Berufsgenossenschaft. Die Mails und ihre Anhänge erwecken den Eindruck, von der DGUV

bzw. der Berufsgenossenschaft zu stammen, sind aber nicht echt. Ein sogenanntes Präventionsmodul der DGUV existiert nicht. Betroffene, die bereits Zahlungen geleistet haben, sollten umgehend Anzeige erstatten. Dazu nennt ihnen das Service-Center der BGN unter der Telefonnummer 0621 4456-1581 das Aktenzeichen sowie den Mailkontakt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde. Fragen beantwortet auch die Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter der kostenfreien Rufnummer 0800 60 50 40 4 bzw. unter info@dguv.de

DGUV-Vorschrift 2 über Betriebsärzte und Sifas neu überarbeitet

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat einen neuen Mustertext der DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ beschlossen, der die frühere Fassung von 2012 ablöst. Die Vorschrift regelt die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten im Betrieb und muss jetzt von den einzelnen Branchen-Unfallversicherungsträgern übernommen werden. Vorreiter ist dabei die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM), die ihre Neufassung schon zum 1.4.2025 veröffentlicht hat.

Mit dem überarbeiteten Text soll die DGUV-Vorschrift für die Anwender verständlicher und besser umsetzbar werden.

Das sind die wichtigsten Änderungen

- **Sicherheitstechnische Fachkunde (§ 4):** Nach der alten Fassung der DGUV-Vorschrift 2 durfte sich als Fachkraft für Arbeitssicherheit nur qualifizieren und anschließend bestellen lassen, wer eine Ausbildung als Ingenieur oder Meister erfolgreich abgeschlossen hatte. Hinzukommen mussten eine mindestens 2-jährige praktische Tätigkeit in diesem Beruf sowie der erfolgreiche Abschluss eines Ausbildungslehrgangs für Sifas. Nach der neuen Fassung dürfen jetzt auch Personen mit einem Studienabschluss in Physik, Chemie, Biologie, Ergonomie, Arbeits- und Organisationspsychologie, Arbeitshygiene oder Arbeitswissenschaft, ergänzt durch die vorstehend beschriebene praktische Berufserfahrung und den Ausbildungslehrgang, als Sifas bestellt werden. Unternehmer können ihre Fachkräfte also zielgerichteter je nach Anforderungen der Branche auswählen. Aber: Bei Personen, die nicht die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen, gilt die Einschränkung, dass die zuständige Arbeitsschutzbehörde ihrer Bestellung als Sifa zustimmen muss.
- **Jährliche Fortbildungsberichte (§ 5):** Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit müssen in ihrem jährlichen Bericht jetzt auch ihre absolvierten Fortbildungen nachweisen. Diese Neuerung gibt Unternehmen eine weitere Möglichkeit, die Qualität der angebotenen Dienstleistung einzuschätzen.
- **Digitale Informations- und Kommunikationstechnologien (§ 6):** Zukünftig dürfen Sie als Sifa die Geschäftsleitung auch telefonisch oder online beraten. Dasselbe gilt für die Beratung des Unternehmens durch den Betriebsarzt. Im Vorfeld müssen Sie sich allerdings einen persönlichen Eindruck vom Betrieb verschafft haben, z. B. durch eine Begehung. Ihre Grenzen findet diese Art der Betreuung allerdings dort, wo Sachgründe die Präsenz im Betrieb erfordern.

- **Zuordnung zu Betreuungsgruppen (Anlage 2 Abschnitt IV):** Im Rahmen der sogenannten Regelbetreuung durch den Betriebsarzt und die Sifa sind Betriebe, abhängig von den dort auftretenden branchentypischen Gefährdungen, jeweils einer von 3 Betreuungsgruppen zugeordnet. Die Betreuungsgruppen regeln den vorgeschriebenen Zeitumfang der betriebsärztlichen bzw. sicherheitstechnischen Betreuung je nach Mitarbeiterzahl. Diese Zuordnung wurde überarbeitet und ist für Unternehmensführungen nun leichter auffindbar.
- **Alternative sicherheitstechnische Betreuung durch Kompetenzzentren (Anlage 4):** Jetzt können sich auch Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten nach erfolgreicher Qualifizierung durch das Kompetenzzentrum einiger Berufsgenossenschaften betreuen lassen. Vorher stand dieses Angebot nur Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten offen.
- **Begriffsdefinitionen und Erläuterungen (DGUV-Regel 100-002):** Begleitend zur neuen DGUV-Vorschrift 2 gibt es jetzt – ebenfalls als Mustertext, der von den Branchen-Berufsgenossenschaften umzusetzen ist – eine neuen DGUV-Regel 100-002, die ebenfalls den Titel „Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ trägt. Die DGUV-Regel enthält Definitionen und Erläuterungen zentraler Begriffe des Vorschriftentextes. Sie beinhaltet außerdem auch praxisnahe Umsetzungsbeispiele, die die Anforderungen an den Einsatz von Betriebsärzten sowie von Fachkräften für Arbeitssicherheit konkretisieren.



Fazit

Die neue Fassung der Verordnung schafft endlich mehr Flexibilität für die Betriebe. Dem angestrebten Ziel der besseren Verständlichkeit wäre allerdings eher gedient, wenn der Text auf das ebenso penetrante wie überflüssige Gendern verzichtet hätte.



Warum Sie flüssiggasbetriebene Gabelstapler unbedingt regelmäßig warten lassen müssen

Nur dem Einsatz eines Rettungshubschraubers und der sofortigen Versorgung in einer Spezialklinik haben 2 Arbeiter ihr Leben zu verdanken, die in einer Lagerhalle giftiges Kohlenmonoxid (CO) eingeatmet hatten. Die beiden Männer verpackten dort Waren, als der eine von ihnen seinen Kollegen plötzlich bewusstlos am Boden liegen sah.

Sofort alarmierte er den Rettungsdienst. Als die Helfer eintrafen, schlugen die CO-Melder an, die diese standardmäßig mit sich führen. Damit lag eine CO-Vergiftung als Ursache nahe. Der Notarzt ordnete daher den sofortigen Transport der beiden Männer in eine Spezialklinik an. Woher aber kam das gefährliche Gas in einer solch hohen Dosis?

Schuld waren Wartungsfehler

Der Verdacht fiel auf 2 flüssiggasbetriebene Gabelstapler, die in der Halle im Einsatz waren. Daher wurden noch am selben Tag Abgasmessungen an den beiden Geräten durchgeführt. Ergebnis: ein deutlich überhöhter CO-Gehalt. Damit stand die Ursache der Vergiftung fest. Dennoch blieben Fragen: Wie war es zu diesen hohen CO-Werten im Abgas der Stapler gekommen? Und wie konnte das in der riesigen Halle zu einer gefährlichen CO-Konzentration in der Atemluft führen?

Beide Stapler wurden von einer externen Firma regelmäßig gewartet und geprüft. Die letzten Abgasuntersuchungen (AU) lagen 6 Monate zurück. Beide Stapler hatten die AU bestanden, wenn auch der eine nur knapp unter dem zulässigen Grenzwert lag. Im Wartungsbericht der Firma war dokumentiert, dass man den Stapler eingestellt hatte, dass jedoch die Zündkerzen und Zündkabel erneuerungsbedürftig waren. Der AU-Bericht desselben Tages enthält diese Hinweise aber nicht. Vielmehr stand darin, dass der Stapler weiterbetrieben werden dürfe.

Überprüfen Sie immer die Prüfberichte

Ein Sachverständigengutachten brachte schließlich bei beiden Staplern gravierende Wartungsmängel ans Licht, die letztendlich zu den überhöhten CO-Werten im Abgas geführt hatten. Bei dem einen Stapler waren Luftfilter und Mischer verdeckt, die Zündkerzen abgenutzt und der Verdampfer defekt. Darum lag hier der CO-Gehalt um den Faktor 100 über dem zulässigen Wert. Kaum

besser sah es bei dem zweiten aus; auch dieser wies einen 25-fach höheren CO-Wert auf als erlaubt.

Dem Sicherheitsverantwortlichen beim Lagerbetreiber hätten die Mängel auffallen müssen, wenn er die Prüfberichte der Wartungsfirma und den AU-Bericht sorgfältig gelesen hätte. Das heißt: Wenn laut AU-Bericht der Stapler weiterbetrieben werden durfte, laut Wartungsbericht aber zuvor die Zündkerzen und -kabel zu erneuern waren, hätte er dem nachgehen und den Widerspruch klären müssen, bevor die Stapler weiter eingesetzt wurden. Dies hätte die Vergiftung verhindern können.

Das schreiben die Unfallverhütungsvorschriften vor

Nach der DGUV-Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ ist der Einsatz flüssiggasbetriebener Gabelstapler in Räumen grundsätzlich erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass in der Atemluft keine gefährlichen Konzentrationen gesundheitsschädlicher Abgasbestandteile entstehen.



Der Sicherheitsverantwortliche muss die Prüfberichte der Wartung aufmerksam lesen.



Fazit

Lesen Sie die Wartungsberichte immer mit größter Aufmerksamkeit und sorgen Sie dafür, die darin empfohlenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Zeigefinger am Bandmesser fast abgetrennt

Ein Beschäftigter sollte Schaumstoffplatten an einem Bandmesser längs zuschneiden. Dabei geriet er mit dem Zeigefinger in das Sägeband, sodass er fast vollständig abgetrennt wurde.

Die Bandsäge hatte nur einen relativ kurzen Maschinentisch. Zur Führung der langen Platten stand der Maschinenbediener deshalb rechts vom eigentlichen Bedienplatz an der Längsseite der Platten. Von jeder Platte wurden entlang eines fest installierten Anschlags jeweils 5 mm abgesägt. Als sich eine Platte verklemmte, drückte der Maschinenbediener sie mit großer Kraft an. Dadurch kam diese schlagartig frei, und der Mann rutschte aufgrund der plötzlich ausfallenden Gegenkraft mit dem Zeigefinger in das Sägeband.



Fazit

Dieser hier beschriebene Unfall wäre vermeidbar gewesen, wenn die Verdeckung des Sägebandes auf die Werkstückdicke eingestellt gewesen wäre. Außerdem muss der Maschinenbediener immer einen sicheren Standplatz einnehmen und die Hände aus dem Gefahrenbereich fernhalten. Bei kleinen Werkstücken: Schiebstock nutzen.

Handelsbetriebe: So haben Sie den Brandschutz sicher im Griff

30.4.2025: Ein Großbrand zerstört einen Supermarkt in Lengerich komplett. Die Feuerwehr, die mit 60 Einsatzkräften vor Ort ist, kann nicht verhindern, dass die Flammen auf ein benachbartes Gebäude übergreifen. Verletzte gibt es zum Glück nicht, der Sachschaden geht in die Millionenhöhe. Die Brandursache stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

So wie in diesem Fall verursachen Brände in Gewerbebetrieben Jahr für Jahr immense Schäden. Oft genug sind dabei auch Beschäftigte und Kunden in Gefahr. Auslösendes Moment ist oft die Missachtung der einfachsten Gebote des Brandschutzes, etwa das gedankenlose Abstellen von Spraydosen auf Heizkörpern.

Als Sifa sollten Sie daher ein Auge auf alle denkbaren Brandursachen haben und diese so weit wie möglich beseitigen. Das reicht von angesammeltem Verpackungsmüll bis zu Verstößen gegen das Rauchverbot.

Brandschutz: Nur im Paket zu haben

Eines vorweg: Wirksamen Brandschutz können Sie nicht durch isolierte Einzelmaßnahmen erreichen, sondern nur als Paket aus unterschiedlichen und sorgfältig aufeinander abgestimmten baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Baulicher Brandschutz

Am Anfang stehen die Maßnahmen des baulichen Brandschutzes. Die Grundlage hierfür sind die Bauordnungen und Verkaufsstättenverordnungen (VktVO) der Länder. Dabei sind 3 Anforderungen an jedes Gebäude zentral:

- die Standsicherheit (Statik), zeitlich begrenzt auch im Brandfall,
- der Schutz der Personen im Gebäude und
- die Sicherstellung eines wirksamen Löscheinsatzes.

Mit dem baulichen Brandschutz haben Sie als Sifa in der Regel wenig zu tun. Wenn aber etwa Umbaumaßnahmen anstehen, sind häufig auch die Brandschutzmaßnahmen anzupassen. Stellen Sie dann sicher, dass man Sie frühzeitig einbezieht, um zusammen mit den anderen internen (z. B. Filialleiter) und externen Beteiligten (örtliche Feuerwehr) die veränderte Risikolage zu bewerten. Zu diesen können z. B. auch Abteilungsleiter gehören.

Technischer Brandschutz

Der technische Brandschutz umfasst

- Maßnahmen zur Branderkennung und Brandmeldung sowie
- Brandbekämpfungseinrichtungen.

Bei der Branderkennung und -meldung unterscheidet man zwischen manueller Brandmeldung (Telefon, Brandmelder) und automatischer Brandmeldung.

Manuelle Brandmeldeeinrichtungen sind nur dort zweckmäßig, wo auch Mitarbeiter anwesend sind. Da dies aber in Handelsbetrieben außerhalb der Öffnungszeiten in der Regel nicht der Fall ist, kommen Sie hier ohne automatische Brandmeldeanlagen nicht aus.

Automatische Brandmeldeeinrichtungen können mehrere Funktionen erfüllen, beispielsweise Melden und Alarmieren, Öffnen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Auslösen von Löschvorrichtungen.

Welche Art von Meldeeinrichtungen (z. B. Wärme-, Rauch- oder Flammenmelder) für Ihren Betrieb am besten geeignet ist, hängt von der Art und der Menge der dort vorhandenen brennbaren Stoffe ab. Die richtige Auswahl ist Expertensache – lassen Sie sich dabei von Ihrer örtlichen Feuerwehr oder einem spezialisierten Brandschutzfachbetrieb beraten.

Brandbekämpfungseinrichtungen wie z. B. Feuerlöscher und Wandhydranten dienen in erster Linie der Selbsthilfe bei der Brandbekämpfung durch anwesende Personen. Sie müssen ebenso wie manuelle Brandmelder gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Kennzeichnen Sie deren Standorte mit den entsprechenden Brandschutzzeichen, z. B. für „Feuerlöscher“ oder „Löschschlauch“ nach der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“. In dieser ASR finden Sie auch alle weiteren hier erwähnten Sicherheitszeichen.



Technischer Brandschutz – mehr als nur Feuermelder!

Organisatorischer Brandschutz: die wichtigsten 8 Maßnahmen

Der bauliche und technische Brandschutz ist durch organisatorische Brandschutzvorkehrungen zu vervollständigen. Die wichtigsten 8 Maßnahmen sind dabei die folgenden:

1. Beugen Sie der Brandentstehung vor

Das Wichtigste dabei ist: Lassen Sie brennbare Stoffe und Zündquellen nicht zusammenkommen. Wenn nicht zu vermeiden ist, dass Sie größere Mengen brennbarer oder leicht entzündlicher Stoffe lagern (müssen), sollten Sie das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer strikt unterbinden. Kennzeichnen Sie dazu die „verbotenen Zonen“ mit dem Zeichen für „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ nach der ASR A1.3.

Was Sie beim Umgang mit den wichtigsten Brandauslösern beachten sollten

- Leicht entzündliche Stoffe wie z. B. brennbare Flüssigkeiten usw.: Lagern Sie solche Stoffe in feuersicheren Räumen ohne Zündquellen. Untersagen Sie dort den Umgang mit offenem Licht oder Feuer und bringen Sie entsprechende Verbotsschilder an.
- Abfälle leicht entzündlicher Stoffe wie etwa gebrauchtes Verpackungsmaterial: Entfernen Sie dieses (mindestens) täglich.



- Putzmaterial (Putzlappen, Putzwolle), das mit brennbaren Stoffen getränkt ist, in feuersicheren Abfallbehältern entsorgen.
- Elektrische Betriebsmittel: Lassen Sie elektrische Geräte und Anlagen durch eine Elektrofachkraft („befähigte Person“ im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung) regelmäßig prüfen. Ziehen Sie defekte Geräte sofort aus dem Verkehr.
- Leuchten und Strahler: Sorgen Sie für eine ausreichende Distanz zu brennbaren Stoffen, besonders bei Punktstrahlern. Richtwert: mindestens 50 cm (Bedienungsanleitung beachten!).
- Druckgasdosen: Nicht auf Heizkörper stellen und nicht der Sonnenbestrahlung (z. B. in Schaufenstern) aussetzen. Beschränken Sie die Menge im Verkaufsraum auf den voraussichtlichen Tagesbedarf.

2. Treffen Sie Vorsorge für die Menschenrettung

An erster Stelle stehen dabei die Fluchtwege und Notausgänge. Nähere Anforderungen hierzu enthalten sowohl die Verkaufsstättenverordnungen der Länder als auch die ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“.

Halten Sie Flucht- und Rettungswege stets frei und engen Sie sie nicht ein, z. B. durch abgestellte Gegenstände. Gleiches gilt für die Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Fluchtwege in Verkaufsstätten müssen Sie durch das beleuchtete Sicherheitszeichen „Rettungsweg“ nach der ASR A1.3 kennzeichnen; von jeder Stelle der Verkaufsräume muss mindestens eines zu sehen sein.

3. Organisieren Sie die Brandbekämpfung

Damit man einen Brand möglichst schon im Entstehungsstadium löschen kann, sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen erforderlich. Ihre Art und notwendige Anzahl sowie die wiederkehrenden Prüfungen richten sich nach der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“.

In Verkaufsräumen mit über 5.000 m² Fläche sind nach den Verkaufsstättenverordnungen „Selbsthilfekräfte für den Brandschutz“ (Brandschutzhelfer) zu bestimmen. Die erforderliche Anzahl legt Ihre Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzbehörde fest. Über ihre erforderliche Ausbildung entscheidet der Betreiber der Verkaufsstätte zusammen mit der Brandschutzbehörde.

4. Erstellen Sie eine Brandschutzordnung

Sie dient dazu, alle Informationen und Regelungen, die im Brandfall wichtig sind, zusammenzufassen. Nach der Verkaufsstättenverordnung müssen Sie Ihr Personal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über

- die Brandschutzordnung, das Verhalten bei einem Brand,
- die Lage sowie die Bedienung der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

unterweisen.

Die Inhalte der Brandschutzordnung richten sich nach DIN 14096 „Brandschutzordnung“.

5. Entwickeln Sie einen Alarmplan

Dieser soll die schnelle Alarmierung der Löschkräfte und anderer wichtiger Stellen und Personen (etwa Feuerwehrlotsen) gewährleisten. Den Plan müssen Sie in Abstimmung mit der zuständigen

Feuerwehr festlegen. Er enthält Angaben über Alarmierungsmittel, Alarmzeichen und die zur Auslösung des Räumungsalarms befugten Personen.

6. Erstellen Sie einen Flucht- und Rettungsplan

Nach der Arbeitsstättenverordnung und der ASR A2.3 müssen Sie einen Flucht- und Rettungsplan aufstellen, wenn Lage, Ausdehnung und Nutzung der Arbeitsstätte es erfordern. Das ist auch der Fall, wenn regelmäßig betriebsfremde Personen und Kunden anwesend sind.

Hinweis: Brandschutzordnung, Alarm-, Flucht- und Rettungsplan können Sie auch als übergreifende betriebliche Regel zusammenfassen.

Für Flucht- und Rettungspläne in Verkaufsstätten gelten u. a. folgende Anforderungen:

- Stellen Sie die Erkennbarkeit von Flucht- und Rettungsplänen bei Ausfall der Stromversorgung durch Verwendung lang nachleuchtender Materialien oder Beleuchtung sicher.
- Halten Sie Flucht- und Rettungspläne immer auf dem aktuellen Stand, z. B. nach veränderter Anordnung von Regalreihen.
- Der Flucht- und Rettungsplan muss mindestens das Format DIN A3 aufweisen und ist an gut sichtbarer Stelle, möglichst in den Eingangsbereichen, auszuhängen.

7. Organisieren Sie Brandschutzübungen

Gerade bei einem realen Notfall müssen alle Kollegen einen klaren Kopf behalten und aus dem Effeff wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Darum fordert die ASR A2.3 Räumungsübungen auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans. Wie häufig und in welchem Umfang sie durchzuführen sind, sollten Sie gemeinsam mit der Feuerwehr festlegen.

8. Bestellen Sie einen Brandschutzbeauftragten

Nach der Verkaufsstättenverordnung muss der Betreiber einen Brandschutzbeauftragten (BSB) bestellen und der zuständigen Behörde melden. Seine Aufgabe ist es, den Betrieb in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten und zu unterstützen.

Zum Brandschutzbeauftragten dürfen Sie nur Personen bestellen, die eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Kurse hierzu werden von unterschiedlichen Stellen und mit unterschiedlicher Dauer – von 2 Tagen bis 2 Wochen – angeboten. Welcher Zeitumfang angemessen ist, hängt u. a. von Ihren betrieblichen Besonderheiten ab (z. B. Chemikalienhandel oder Verbrauchermarkt).



Fazit

Wirksamer Brandschutz ist gerade in Handelsbetrieben mit Kundenverkehr unverzichtbar. Wenn Sie die Hinweise in diesem Beitrag umsetzen, sind Sie für den Ernstfall bestens gerüstet.



Download-Tipp

Eine Anbieterliste für BSB-Kurse finden Sie unter www.brandschutzforum.net



Checkliste für Sicherheitsbeauftragte

Damit die Sicherheitsbeauftragten ihre Funktion wirksam ausführen können, ist es sinnvoll, dass der Vorgesetzte oder Sie als Sifa ihnen möglichst konkrete Aufgaben zuweisen. Dies gilt sowohl für „alte Hasen“ als auch für Sicherheitsbeauftragte, die neu im Amt sind. Darum ist es hilfreich, ihnen die folgende Checkliste an die Hand zu geben, damit sie genau wissen, worauf sie bei ihrer Aufgabe achten sollen. Sie können diese Checkliste natürlich so erweitern, dass die speziellen Gefährdungen in Ihrem Betrieb möglichst präzise abgedeckt sind.

Hinweis: Bei allen Ja-Antworten sollten Sie umgehend für Abhilfe sorgen!

Checkliste: Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten 		
Frage	Antwort	
	Ja	Nein
Arbeitsplätze und Verkehrswege		
1. Gibt es Arbeitsplätze, die nicht ordnungsgemäß aufgeräumt sind (z. B. Werkzeuge nicht am vorgesehenen Platz)?	☐	☐
2. Gibt es Stolperstellen oder Rutschgefahren?	☐	☐
3. Gibt es Arbeitsplätze oder Verkehrswege, bei denen die Beleuchtung nicht ausreichend oder defekt ist?	☐	☐
4. Sind Verkehrswege für Personen und Fahrzeuge nicht oder nicht klar erkennbar markiert?	☐	☐
5. Gibt es defekte Treppen oder Geländer?	☐	☐
6. Gibt es Luken oder sonstige Bodenöffnungen, die nicht gegen Hineinfallen gesichert sind?	☐	☐
7. Fehlen Warn- oder Verbotsschilder (z. B. Zugangsbeschränkungen) oder Sicherheitskennzeichnungen?	☐	☐
8. Wird an feuergefährdeten Orten geraucht?	☐	☐
Flucht- und Rettungswege		
9. Sind Rettungs- und Fluchtwege mangelhaft gekennzeichnet?	☐	☐
10. Sind sie durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert?	☐	☐
11. Sind Türen in Notausgängen von innen oder außen verstellt bzw. blockiert?	☐	☐
12. Fehlen vorgeschriebene Aushänge (Brandschutzplan, Flucht- und Rettungsplan, Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen)?	☐	☐
Arbeitsmittel und Schutzeinrichtungen		
13. Werden Arbeitsmittel oder elektrische Einrichtungen benutzt, die erkennbare Sicherheitsmängel aufweisen?	☐	☐
14. Fehlen Schutzeinrichtungen an Maschinen und Einrichtungen oder sind sie defekt?	☐	☐
15. Umgehen Beschäftigte die Schutzeinrichtungen, z. B. um Zeit zu sparen?	☐	☐
16. Sind defekte Leitern oder Tritte im Umlauf?	☐	☐
17. Nur für Arbeitsmittel, die wiederkehrenden Prüfpflichten unterliegen: Fehlt die Kennzeichnung mit dem nächsten Prüftermin?	☐	☐
18. Gibt es Arbeitsmittel oder Anlagen, bei denen die Termine für die vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen überzogen sind?	☐	☐
19. Fehlen Betriebsanleitungen für Maschinen und Arbeitsmittel oder werden sie nicht befolgt?	☐	☐
20. Fehlen Feuerlöscher oder Erste-Hilfe-Einrichtungen, sind sie nicht frei zugänglich oder ist deren Kennzeichnung mangelhaft?	☐	☐
Persönliche Schutzausrüstungen		
21. Fehlen vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) oder sind sie defekt?	☐	☐
22. Gibt es eine PSA, die nicht in allen benötigten Größen vorhanden ist (z. B. Sicherheitsschuhe)?	☐	☐
23. Wird die PSA entgegen der Vorschrift nicht oder falsch benutzt?	☐	☐



„Dürfen wir statt Schutzhelmen Anstoßkappen verwenden?“

Frage: „Müssen die Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefährdungen für den Kopf Schutzhelme tragen oder reichen auch die bequemeren Anstoßkappen?“

Antwort: Schutzhelme sollen bei allen Arbeiten und Tätigkeiten, die Gefährdungen durch herabfallende, pendelnde, umfallende und wegfliegende Gegenstände mit sich bringen, entsprechenden Schutz bieten. Dies umfasst natürlich auch den Schutz bei Anstoßen des Kopfes an festen Gegenständen der Umgebung. Industrie-

Anstoßkappen stellen keinen Ersatz für Schutzhelme dar, denn sie schützen lediglich bei Arbeiten, bei denen der Kopf nur durch das Anstoßen an harte Gegenstände verletzt werden kann. Sie dürfen sie daher nur einsetzen, wenn Ihre Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass mit Gefährdungen durch herabfallende, pendelnde, umfallende oder wegfliegende Gegenstände nicht zu rechnen ist. Beachten Sie bei der Auswahl, dass Sie nur solche Anstoßkappen verwenden dürfen, die nach DIN EN 812 „Industrie-Anstoßkappen“ geprüft sind und die CE-Kennzeichnung tragen.



„Wer ist bei gemieteten Maschinen für die Sicherheit verantwortlich?“

Frage: „Wir mieten gelegentlich Baumaschinen und ähnliche Gerätschaften an, um vorübergehende Engpässe bei Auftragspitzen auszugleichen. Meine Frage dazu als Sicherheitsfachkraft: Wer ist eigentlich bei gemieteten oder geleasten Arbeitsmitteln dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsanforderungen nach § 5 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung eingehalten werden – wir selbst oder der Vermieter?“

Antwort: Verantwortlich ist immer der Arbeitgeber, der seinen Beschäftigten die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt, also Ihr Betrieb. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie Betriebseigentum oder nur gemietet sind. Sie müssen also sicherstellen, dass die gemieteten Gerätschaften den arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

Dazu gehört übrigens auch, dass die Arbeitsmittel den vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen unterzogen worden sind, z. B. für elektrische Betriebsmittel.



Mein Tipp

Bestehen Sie bei Ihrer Bestellung bzw. im Mietvertrag auf einer Klausel, die etwa lautet: „Der Vermieter versichert, dass das vermietete Arbeitsmittel ... den Beschaffenheitsanforderungen nach § 5 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung entspricht und dass die wiederkehrenden Prüfungen vorschriftsmäßig durchgeführt worden sind. Der nächste Prüftermin ist am ... Verantwortlich hierfür ist der Vermieter / Mieter. Die Kosten trägt der Vermieter / Mieter.“



„Gibt es Vorschriften zu den Aufbewahrungsfristen für Unterweisungsnachweise?“

Frage: „Wie lange müssen wir die Nachweise über Sicherheits- und Arbeitsschutzunterweisungen aufbewahren? Gibt es dazu genaue Vorschriften?“

Antwort: Der Gesetzgeber hat Ihre Frage in der Tat etwas stiefmütterlich behandelt. Denn zwar sind Sicherheits- und Arbeitsschutzunterweisungen nach zahlreichen gesetzlichen Vorschriften Pflicht. Manchmal ist darüber hinaus sogar gefordert, dass deren Durchführung von den Unterwiesenen per Unterschrift bestätigt werden muss (z. B. nach § 14 Abs. 3 Biostoffverordnung). Aufbewahrungsfristen für Unterweisungsnachweise sind aber nur in Ausnahmefällen festgelegt, etwa in § 63 Strahlenschutzverordnung (5 Jahre bzw. 1 Jahr). Die DGUV-Information 211-005 „Unterweisung – Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes“ empfiehlt, Unterweisungsnachweise 2 Jahre aufzubewahren.

Das kann jedoch für bestimmte Nachweiszwecke zu kurz sein, beispielsweise wenn es um die Anerkennung von Berufskrankheiten geht.

Daher meine Empfehlung: Orientieren sich an den Aufbewahrungsfristen für „verwandte“ Aufzeichnungen, etwa über die arbeitsmedizinische Vorsorge.

Das heißt: Bewahren Sie Unterweisungsnachweise mindestens bis zum Ausscheiden des Beschäftigten auf (§ 3 Abs. 4 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge).



Haben auch Sie eine Frage an unsere Fachexperten? Dann schreiben Sie gerne direkt an redaktion@safetyxperts.de

DGUV-Branchenregel für Bürobetriebe auch in englischer Sprache

Viele international aufgestellte Unternehmen schicken ihre Mitarbeiter – mal für einige Wochen, mal für viele Monate – in ihre deutsche Niederlassung oder Schwestergesellschaft. Auch sie haben Anspruch auf betrieblichen Gesundheitsschutz nach hiesigen Standards. Deshalb gibt es – was viele nicht wissen – die DGUV-Branchenregel für Bürobetriebe auch auf Englisch.

Die Schrift trägt den Titel „DGUV Rule 115-401 Office Businesses Sector“. Ihr Inhalt entspricht 1:1 der deutschen Fassung. Die „Expatriates“ können sich damit, ob als Vorgesetzte oder Mitarbeiter, selbstständig über alle Regelungen informieren, die hierzulande für den Gesundheitsschutz bei Büroarbeitsplätzen gelten.

Die Branchenregel informiert über bürotypische Gesundheitsgefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahme. Dazu gehören z. B. Gefährdungen durch Lärm, Raumklima und unzureichende Arbeitsplatzbeleuchtung, aber auch durch mangelhafte Software-Ergonomie, sowie elektrische bzw. Brandgefährdungen beispielsweise aufgrund defekter oder falsch benutzter Elektrogeräte.

Besonders praktisch: Ein „Glossary“ am Schluss enthält

- wichtige Definitionen,
- Begriffserklärungen und
- Erläuterungen zum Arbeitsschutz.



Download-Tipp

Nutzen Sie die englische Broschüre auch für Sicherheitsunterweisungen bei Ihren ausländischen Gästen. Shortlink:

 <https://tinyurl.com/2nj4w72m>

Sicherheitsrundgänge: Alles unter Kontrolle

Sicherheitsrundgänge und Arbeitsplatzbegehungen gehören für Sie als Sifa zum Pflichtprogramm. Sie sind unverzichtbar, um sich in puncto Arbeitsschutz über veränderte betriebliche Gegebenheiten auf dem Laufenden zu halten. Am ergiebigsten sind sie, wenn Sie dabei diese 3 Regeln befolgen.

1. Gezielt planen: Je größer Ihr Betrieb, umso wichtiger sind die regelmäßigen Begehungen! Machen Sie sich einen Jahresplan, wann Sie welchen Bereich aufsuchen wollen. Kritische Bereiche sollten Sie öfter kontrollieren als andere. Denken Sie auch an Ihre Niederlassungen und fahren Sie ruhig einmal mit Ihren Kundendienstmonteuren mit – Arbeitssicherheit endet nicht am Werkstor!

2. Systematisch vorbereiten: Überlegen Sie vorher, was genau Sie überprüfen wollen. Dazu müssen Sie wissen, welche Arbeitsschutzvorschriften vor Ort gelten – lesen Sie sich diese vorher

noch einmal durch. In einem größeren Bereich müssen Sie sich auf ausgewählte Aspekte beschränken.

3. Vorher anmelden: Kündigen Sie Ihren Besuch an und lassen Sie sich von einem erfahrenen Mitarbeiter aus der jeweiligen Abteilung begleiten – so können Sie Fragen gleich klären. Treten Sie nicht als Kontrolleur auf, sondern fragen Sie die besuchten Kollegen selbst nach Problembereichen. Bei gravierenden Sicherheitsverstößen müssen Sie konsequent durchgreifen.

Und nicht vergessen: Stellen Sie sicher, dass Mängel schnellstmöglich beseitigt werden – sonst war Ihr Rundgang umsonst.

Ladungssicherung einfach vermitteln mit „Demo-Lasi-Quick“

Unterweisungen zur Ladungssicherung können lebenswichtig sein. Manche Firmen scheuen diese aber, weil der Aufwand hierfür doch erheblich erscheint: Ein Lkw muss herbeigeschafft werden (und fällt für die Dauer der Schulung aus), man braucht Ladegut zum Üben usw. Doch es geht auch einfacher: mit dem Demo-Lasi-Quick, einem Schulungs-Kit, das Sie in jedem Seminarraum für realistische und anschauliche Schulungen zur Ladungssicherung verwenden können.

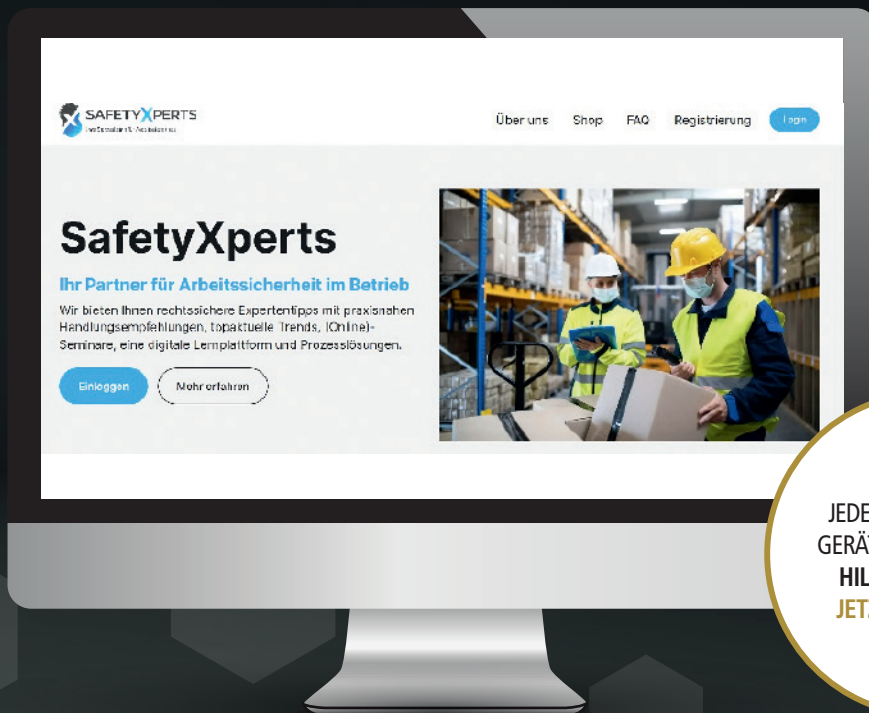
Der Demo-Lasi-Quick besteht im Wesentlichen aus einer Modell-Ladefläche, die zerlegbar und in wenigen Minuten leicht aufzubauen ist. Dank der kompakten Maße von 120 cm Länge und 86 cm Breite können Sie sie in jedem Kombi bequem zum Schulungsort transportieren. Hinzu kommen Modell-Ladungssicherungselemente wie Gitterboxen, Paletten, Zurrgurte usw. Auch für spezielle Ladungssicherungsaufgaben wie etwa von Fässern oder Kabeltrommeln gibt es entsprechendes Zubehör. Mit dem System

können Sie das ordnungsgemäße Sichern von Ladung überall leicht demonstrieren. So wird graue Theorie buchstäblich „greifbar“. Das Grundsortiment ist für rund 840 € zu haben, Zubehör z. B. für Fassladungen kostet extra.

Entsprechende Bezugsquellen finden Sie im Internet mit dem Suchwort „Demo-Lasi-Quick“. Mit dem System können Sie das ordnungsgemäße Sichern von Ladung überall leicht demonstrieren.



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



JEDERZEIT VON ALLEN
GERÄTEN AUF ARBEITS-
HILFEN ZUGREIFEN
JETZT ANMELDEN!



**Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Blieben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 02 28/95 50 160 • Fax: 02 28/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop • ISSN 2510-3733 • Erscheinungsweise: 54 x pro Jahr • Herausgeber: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Sonja Heynen-Pianka, Bonn • Autor: Rafael de la Roza, Aschaffenburg • Schlussredaktion: Christine Schmatloch, M.A., Hückeswagen • Satz: OtterbachMedien, Freudenberg • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice • VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 • Telefax: 071/31 40 610 •

E-Mail: kundenservice@vnr.ch • „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell Premium“ ist auch in englischer und polnischer Sprache verfügbar. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei uns unter kundendienst@safetyxperts.de • Alle Angaben in „Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz aktuell Premium“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2025 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Web-App zur Gehörschutz-Auswahl

Für jede Arbeit den richtigen Gehörschutz wählen – so können Sie Schädigungen des Hörvermögens durch Lärm verhindern. Angesichts des schier unüberschaubaren Angebots an Gehörschutzmitteln hilft Ihnen jetzt eine Web-App des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, das jeweils richtige für jeden Zweck zu finden. Die Software berücksichtigt die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung. Sie bietet erweiterte Möglichkeiten zur Auswahl (unterer Auslösewert, maximal zulässiger Expositionswert und vieles mehr). Auch eine Suchfunktion nach Produktbezeichnung oder Hersteller ist mit enthalten. Die Software steht Ihnen in 2 Varianten zur Verfügung: als Installationspaket zum Download (Version 10.08) oder als Web-Anwendung (Version 1.0).

Das kostenlose Angebot finden Sie unter:

 <https://tinyurl.com/3upwsb78>

**Senden Sie uns gerne
Ihre Anregungen und
Themenwünsche per E-Mail an:**

✉ premium@safetyxperts.de



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit